

Synopse

Revision des Landwirtschaftsgesetzes

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **910.000**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	I.
	Änderung Landwirtschaftsgesetz (LaG) vom 30. April 2000:
<p>Art. 3 Grosser Rat</p> <p>¹ Dem Grossen Rat obliegt:</p> <p>a) der Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen;</p> <p>b) die Bewilligung der notwendigen Kredite im Rahmen des Budgets;</p> <p>c) die Wahl einer kantonalen Bodenrechtskommission und einer kantonalen Landwirtschaftskommission mit je fünf Mitgliedern. Der Landeshauptmann führt in beiden Kommissionen von Amtes wegen den Vorsitz.</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 17 Tierschutz</p> <p>¹ Der Kanton vollzieht die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung. Er stellt eine angemessene Information sicher.</p> <p>² Der Tierschutz obliegt dem Kantonstierarzt.</p> <p>³ Für bauliche Massnahmen und die notwendigen Kontrollen ist das kantonale Meliorationsamt zuständig.</p> <p>⁴ Den behördlichen Tierschutzorganen steht das Zutritts- und Kontrollrecht zu.</p>	<p>³ Das Meliorationsamt beurteilt im Rahmen der Baubewilligungsverfahren den baulichen Tierschutz.</p>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>Art. 19 Bekämpfung von Tierseuchen</p> <p>¹ Der Kanton vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen und schafft die dafür notwendige Organisation.</p> <p>² Zur Erfüllung der finanziellen Obliegenheiten, die aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung erwachsen besteht eine kantonale Tierseuchenkasse. Sie wird als Spezialfinanzierung in der Staatsrechnung geführt.</p> <p>³ Der Kanton, die Bezirke, die Viehhalter und die Viehhandelsbetriebe haben jährlich einen Beitrag in die Tierseuchenkasse zu entrichten. Der Beitrag der Viehhalter und Viehhandelsbetriebe beträgt höchstens Fr. 10.-- je Grossvieheinheit.</p> <p>⁴ Der Kantonstierarzt vollzieht das Viehhandelskonkordat.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 19a Schutz vor weiteren Gefahren</p> <p>¹ Der Kanton kann zum Schutz der Nutztiere vor weiteren Gefahren, insbesondere zum Herdenschutz, Massnahmen ergreifen oder unterstützen.</p>
<p>Art. 35 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>² Die Ständekommission kann Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor weiteren Gefahren oder die Unterstützung solcher Massnahmen regeln.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.